**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**Auftragsdurchführung**

Für die Durchführung der übernommenen Aufgaben stellt der Auftragsnehmer intern geschultes Personal, das in der Dienstausübung durch geeignete Massnahmen, interne Kontrollorgane und Kontrollvorrichtungen überprüft wird.

Dienstzeit, Durchführungsform und Anzahl der Einsatzorgane sind im Auftrag oder in der Auf­tragsbestätigung erwähnt und können nur im Einvernehmen mit dem Auftragspartner abgeändert werden. Diesbezügliche Anordnungen allein an den Diensthabenden sind unzureichend.

**Bewachungsumfang**

Die Bewachung erstreckt sich auf die Objekte, die sich im Besitz des Auftraggebers befinden oder für die er nachweislich haftbar ist, soweit sie dem Auftragnehmer übertragen werden. Auf alle wesentlichen Veränderungen sowie auf besonders wertvolle Gegenstände hat der Auftraggeber mittels schriftlicher Mitteilung gesondert aufmerksam zu machen.

Die allgemeinen Bewachungsaufgaben werden in einer einvernehmlich auszuarbeitenden Dienstvorschrift festgelegt. Von Erweiterung oder Veränderung der Aufgaben oder des Bewa­chungsobjektes ist rechzeitig das Büro des Auftragnehmers zu verständigen, da ansonsten des­sen Haftungsverpflichtung erlischt. Diesbezügliche Anordnungen allein an die Diensthabenden sind unzureichend.

**Haftung**

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die nachweisbar durch Verschulden oder Fahrlässigkeit seiner Organe und Angestellte in Durchführung vertraglicher Aufgaben entstehen und zwar im Rahmen der «*Allgemeinen Versicherungsbedingungen*» und somit nicht für private Geld- und Sachwerte.

Der Höhe nach ist die Haftung folgendermassen begrenzt:

* bis CHF 3'000'000.- als Pauschalversicherungssumme für Personenschäden (Tötung Verlet­zung oder sonstige Gesundheitsschädigungen von Personen)
* bis CHF 3'000'000.- für Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen)

Als Schadenssumme kann nur der jeweilige Verkehrswert angesetzt werden.

Bestehen für die Schäden andere Versicherungen, gehen diese der Haftung des Auftragnehmers voraus, und es werden deren eventuelle Regressansprüche nur bis zu der von der Versiche­rungsgesellschaft des Auftragnehmers anerkannten und gedeckten Summer ersetzt.

Die Erledigung der Schadensfälle erfolgt durch die Versicherung.

Rechnungsabzüge aus diesem Titel sind daher ausgeschlossen. Der Haftungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Arbeitstag nach Feststellung sowohl schriftlich dem Auftragnehmer wie auch den zuständigen Sicherheitsbehörden gemeldet und gleichzeitig Gegenstand und Höhe des Schadens bekannt gegeben werden. Im Falle von gewerkschaftlich organisiertem Streik, ist der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Auftragsdurchführung und Haftungsleistungen entho­ben; doch wird diese Vereinbahrung dadurch nicht gelöst. In Ausnahmefällen ist der Auftragneh­mer berechtigt, sich zur Durchführung der übernommenen Aufgaben anderer Unternehmen zu bedienen.

**Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich im Nachhinein auf Grund der vom Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten bestellten Dienstzeiten, bzw. als Pauschalbetrag zu den angebotenen Tarifen. In diesen Preisen inbegriffen sind die Zuschläge für Sonntagsdienst, Urlaubs- und Kran­kenvertretung, alle sozialen Lasten und Versicherungsprämien.

Für eventuell anfallende Überstunden (mehr als 10 Stunden pro Schicht) beträgt der anrechen­bare Zuschlag 25%, für Feiertagsstunden 50% des Verrechnungstarifes.

Ebenso sind Rundgangserweiterungen und Arbeiten, die über den vereinbarten Dienst hinausge­hen oder eine Erschwernis darstellen, zuschlagspflichtig.

Der Fakturenbetrag ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug Zahlbar. Bei späterer Zahlung werden 2% Verzugszinsen pro Verzugsmonat berechnet. Aufrechnung und Zurückhal­tung von Fakturenbeträge sind Ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten nach Rechnungslegung erlisch die Verpflichtung zur Haftungsleistung für die in dieser Zeit even­tuell auftretenden Schadensfälle.

**Kündigung**

Der Auftrag gilt für die Dauer von einem Jahr oder nach Vereinbahrung, ab Auftragsbeginn und ist spätestens 2 Monate vor Ablauf beiderseits kündbar. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Bei Übergang des Objektes auf einen Rechtsnachfolger geht der Auftrag auf diesen über; bei Standortverlegung wird der Auftrag auf das neue Objekt angepasst und übertragen.

Bei Zahlungsverzug trotz schriftlicher Mahnung ist der Auftragnehmer berechtigt, nach einer Nachfrist von einer Woche vorzeitig vom Vertrag zurückzutreten. Bei Veränderungen beim Ver­tragsnehmer oder sonstige Rechtsnachfolge wird der Vertrag nicht berührt. Muss der Vertrags­nehmer aus lokalen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen die Leistungen einstellen, so ist sie zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist berechtigt.

**Wünsche und Beschwerden**

Wünsche und Beschwerden gelten nur dann als ordnungsgemäss bekannt gegeben, wenn sie direkt an das Büro des Auftragnehmers gerichtet werden. Ansprüche eines Auftragspartners aus Reklamationen, besonders auf vorzeitige Vertragsauflösung, sind nur zulässig, wenn der andere Auftragspartner trotz schriftlicher Reklamation die ihm zumutbare Abhilfe unterlässt. Die Kündi­gungsfrist für diesen Fall beträgt einen Monat.

**Rastraum, Verpflegung**

Bei jedem Standpostenauftrag wird vom Auftraggeber ein Rastraum mit Tisch und Sitzgelegen­heit, Beleuchtung und Beheizung beigestellt und die Benützung sanitärer Anlagen ermöglicht. Das eingesetzte Personal hat den Raum in sauberem Zustand zu erhalten. Bei Veranstaltungs­bewachungen (mehr als 4 Stunden) muss vom Veranstalter Essen und Trinken bereitgestellt werden.

**Meldeadresse**

Veränderungen der Kontaktperson müssen dem Vertragsnehmer unverzüglich bekanntgegeben werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Änderungen wie Name, Adresse und Telefonnummer umgehend schriftlich mitzuteilen.

**Schlüssel**

Die zur Dienstausführung erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechzeitig und kosten­los in doppelter Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind unbrauchbar gewordene Schlüssel zu ersetzen.

Für Schlüsselverluste und für vorsätzliche oder fahrlässige herbeigeführte Schlüsselbeschädigun­gen durch das Wachpersonal haftet der Auftragnehmer, im Rahmen der in Punkt 3 beschriebe­nen Haftung.

**Gewerbliche Schutzbestimmung**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von Auftragnehmer beigestellten Organe während der Dauer des Auftrages und ein Jahr nach Auflösung desselben nicht in seine Dienste zu überneh­men, oder durch Dritte in seinem Unternehmensbereich beschäftigen zu lassen.

**Allgemeines**

Diese Auftragsbedingungen gelten durch schriftliche, mündliche oder telefonische Auftragsertei­lung und Auftragsannahme als anerkannt. Erhält der Auftraggeber diese «Allgemeinen Ge­schäftsbedingungen» erst nach Auftragserteilung, so werden sie rechtskräftig, wenn sie nicht binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich Angefochten werden. Alle Ergänzungen und ab­weichenden Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form.

**Gerichtsstand**

Gerichtsstand der Firma Hoch-Sicherheit GmbH ist Schaffhausen (Schweiz).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab dem 01.06.2013 gültig.